



Schwarzwald-Baar-Kreis

Umweltbericht

gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB

zum

Bebauungsplan „Falkenmoos“, Gemarkung Buchenberg

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 26.06.2026/08.07.2026

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@studiotadtlandschaften.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	5
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	5
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang	5
1.1.3	Bedarf an Grund und Boden	7
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	7
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2	Bestandserfassung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	10
2.1	Tiere	10
2.2	Pflanzen	11
2.3	Boden / Fläche	12
2.4	Wasser	12
2.5	Klima / Luft	12
2.6	Landschaftsbild / Erholung	13
2.7	Biologische Vielfalt	13
2.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	13
2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
2.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	14
3	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	14
4.1	Tiere	15
4.2	Pflanzen	16
4.3	Boden / Fläche	16
4.4	Wasser	17
4.5	Klima / Luft	17
4.6	Landschaftsbild / Erholung	18
4.7	Biologische Vielfalt	18
4.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	19
4.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	19
4.10	Kultur- und Sachgüter	19
4.11	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20

4.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	21
4.13	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	21
4.14	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	21
4.15	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	22
4.16	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	23
5	Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	24
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	24
5.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	24
5.3	Schutzgut Boden/Fläche	24
5.4	Schutzgut Wasser	24
5.5	Schutzgut Klima/Luft	25
5.6	Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	25
5.7	Schutzgut Kultur-/Sachgüter	26
5.8	Übersicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
5.9	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	26
5.10	Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
5.11	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	27
5.12	Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	27
5.13	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	27
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
7	Zusätzliche Angaben	28
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	28
7.1.1	Methodik des Umweltberichts	28
7.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen	28
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	29
9	Referenzliste der Quellen	30
A N H A N G		31
1	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	31
1.1	Bewertungsverfahren	31
1.2	Bilanzierung Bebauungsplangebiet	31
1.2.1	Schutzgut Boden	31
1.2.2	Wasser	32
1.2.3	Klima/Luft	32
1.2.4	Landschaftsbild/Erholung	33
1.2.5	Biotope/Arten	33
1.3	Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits werden dem Bebauungsplan „Falkenmoos“ folgende Maßnahmen zugeordnet	34
1.3.1	Entwicklung montane Magerwiese auf Flst. Nr. 807	34
1.3.2	Sukzessionswald, Entwicklungsmaßnahme Buchenwald	35

2 Artenverwendungsliste 36

A N H A N G	Plandarstellung zur Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung	37
	• Bestand Flächenaufteilung mit Ökopunktebewertung	
	• Planung Flächenaufteilung mit Ökopunktebewertung	

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Königsfeld will mit dem Bebauungsplan „Falkenmoos“ und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan die städtebauliche Ordnung in einem Bereich mit gemischter gewerblicher und Wohnnutzung sichern. Planungsanlass wie auch Ziel ist insbesondere die planungsrechtliche Steuerung einer vorhandenen Gemengelage aus gewerblicher und Wohnnutzung im bisherigen Außenbereich.

Für Vorhaben innerhalb des Planbereichs wurden bisherige bauliche Entwicklungen und Nutzungsänderungen zum Erhalt vorhandener Baustrukturen sowohl für gewerbliche wie auch Wohnnutzung über Einzelbaugenehmigungen ermöglicht. Es ist zu befürchten, dass sich mit weiteren Einzelfallentscheidungen nach den §§ 34 und 35 BauGB eine städtebauliche Unordnung im Bebauungsplangebiet einstellt, die städtebauliche Konflikte oder bodenrechtliche Spannungen auslösen könnten. Der Bebauungsplanaufstellung liegt nun ein städtebauliches Konzept für die Ordnung der erkennbaren Gemengelage zugrunde, die weitere Entwicklung nicht Einzelfallentscheidungen nach den §§ 34 und 35 BauGB zu überlassen, sondern Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu setzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Falkenmoos“ macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach dem §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erforderlich. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Dieser Umweltbericht umfasst die Behandlung der Umweltbelange sowie die Erarbeitung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

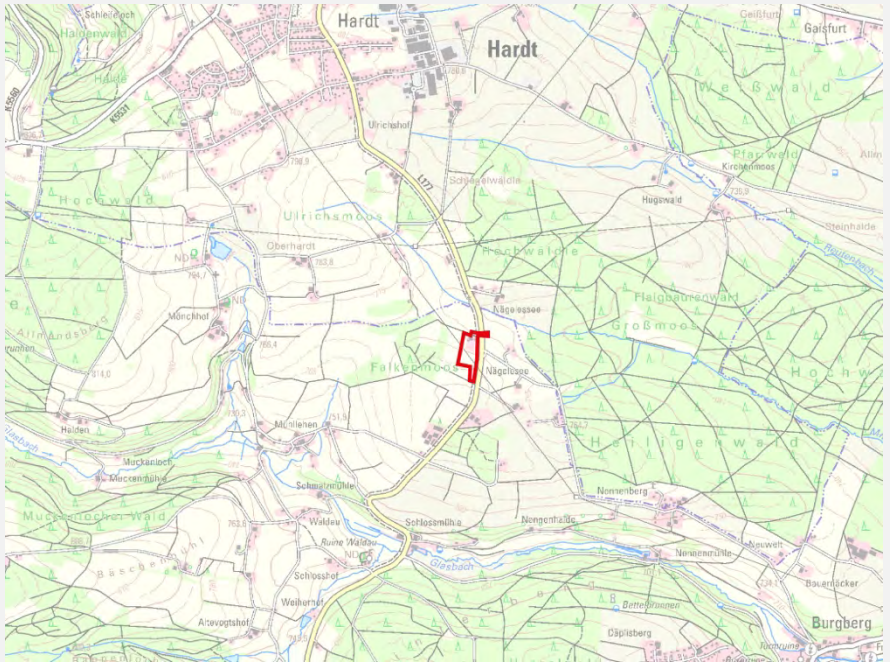
Weiterhin werden gestalterische, freiraumplanerische Maßnahmen formuliert, die eine grünordnerische Integration des Planungsgebietes in die Umgebung sowie angemessene Freiraumqualitäten sichern.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an seiner ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

Angaben zum Standort

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Gemarkung Buchenberg, welcher auch den nördlichen Gemeinderand darstellt und wird derzeit als Grünland sowie von Wohn- und Gewerbenutzungen entlang der L 177 genutzt. Das Gebiet wird im Süden, Westen und Norden von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt. In Nordwest- nach Südost-Richtung überquert eine 110 kV Hochspannungsfreileitung das Plangebiet. Im Osten grenzt das Gebiet an die L 177 bzw. einen parallel dazu verlaufenden Geh- und Radweg und im Anschluss an die L 177 weitere Grünflächen. Die L 177 erschließt das Gebiet. In der erweiterten Umgebung befinden sich östlich und westlich in 100 bzw. 150 m Entfernung Waldflächen. Das Gelände liegt zwischen 775-762,5 m ü NHN und fällt nach Norden ab.

Übersichts- Lageplan	
Art des Vorhabens	Ausweisung von Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO für Teilflächen des Geltungsbereichs.
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 2,3 ha
Flächenanteile	Mischgebiet: ca. 1,18 ha Landwirtschaftliche Fläche: ca. 1,03 ha Private Verkehrsflächen: ca. 0,06 ha Öffentliche Verkehrsfläche: ca. 0,04
Naturraum und PNV	Buchenberg wird der Haupteinheit „Schwarzwald“ sowie der Untereinheit Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“ zugeordnet. Die potentielle natürliche Vegetation wäre Typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald und Waldschwingel-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel; örtlich Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern und Beerstrauch-Tannenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG NATURA 2000	Im Geltungsbereich befindet sich ein denkmalgeschützter Einzelbaum - Naturdenkmal - die Nägelesee-Linde (Objektnummer: END 83260310024) auf dem Flurstück 391/1.
sonstige Schutzgebiete	Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets Nr. 6) (Gesamtgemeinde)

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Nettoneuversiegelungsrate ist im Zusammenhang mit dem aktuellen Bestand zu bilanzieren. Bei der Planung handelt es sich um eine Sicherung und Weiterentwicklung einer ortstypischen Siedlungsstruktur einzel liegender ehemaliger landwirtschaftlicher Hofanlagen im Außenbereich mit teils bereits bebauten Flächen. Für das Baugebiet werden zusätzliche Grünlandflächen als neu bebaubares Mischgebiet und als private Verkehrsflächen für deren Erschließung festgesetzt. Die bereits bestehenden gemischten Nutzungsflächen sind bereits bebaut. Die bestehende öffentliche Verkehrsfläche der L 177 im Nordosten auf Flst. 301/1 bleibt wie bisher versiegelt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung im Plan
Tiere/ Pflanzen/ Biolog. Vielfalt	§§ 1, 44 BNatSchG § 1a BauGB	- Erhalt und Sicherung der biologischen Vielfalt - Erhalt und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit - Meidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, Schaffung neuer Lebensräume durch Pflanzungen in Pflanzgebieten und struktursteigernde naturräumliche Maßnahmen
Boden/ Fläche	§ 1a BauGB §§ 1 und 17 BBodSchG	- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Verringerung der Neuflächen-inanspruchnahme durch Nachverdichtung und Innenentwicklung - Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß - Sanierung von Altlasten-standorten, Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen	Bodenmanagement, Schutz des Oberbodens, Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß, Maßnahmen zur Eingrünung
Wasser	§§ 1, 5, 6, 27, 47 WHG § 1 BNatSchG	- Wiederherstellung und Erhalt der Grundwasserneubildung - nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zur Sicherung als Lebensgrundlage des Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und Sicherung ausreichender Retentionsräume	reduzierter Versickerung und Grundwasserneubildung

		für den Hochwasserschutz	
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7e, f BauGB, §§ 1, 44-47 BImSchG	- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie - Schutz aller Schutzgüter und des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Verbesserung der Luftqualität und Planungen zur Luftreinhaltung	veränderte Kaltluftproduktion durch höhere Versiegelung durch zusätzliche Bebauung zu erwarten, es sind auf Grund des geringen Umfangs und der großen Entfernung keine Auswirkungen auf Siedlungsbereiche zu erwarten.
Landschaft	§ 1 BNatSchG	- Erhalt und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Das Plangebiet ist von den Ortsteilen Königsfelds sowie von Hardt aus nicht einsehbar, Gebiet ist weiträumig größtenteils durch vorhandene Wälder von Osten und Westen verdeckt und von Norden und Süden fügt sich das neue Baufeld in die Flucht der nördlichen Bestandbebauung ein, es erfolgen Gestaltmaßnahmen/örtliche Bauvorschriften um für Neubauvorhaben ein landschaftstypisches Erscheinungsbild zu gewährleisten; das kleinräumige Landschaftsbild ist durch die bereits vorhandene oberirdische Hochspannungsleitung vorbelastet.
Mensch/Gesundheit	§ 1 BImSchG §§ 1 (6) Nr. 1, 1a BauGB TA Lärm DIN 18005	- Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen - Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Eingrünung des Gebietes
Kultur-/Sachgüter	§§ 6,8 DSchG § 1 (6) Nr. 5 BauGB	- Erhaltungspflicht, allgemeiner Schutz von Kulturdenkmälern - Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart	Hinweise zum möglichen Vorhandensein von Bodendenkmälern

1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Der Planbereich ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (Verbindlich seit dem 18. Oktober 2002) für die Fläche „Falkenmoos“ als „Vorrangflur“ für schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Plansatz 3.2.2 (G)) dargestellt. Die Schutzbedürftigen Bereiche sollen nach dem Regionalplan „nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden“. Die Gemeinde stellt ihrem Planungsziel hierbei auch den raumordnerischen Grundsatz zur Entwicklung des ländlichen Raums durch attraktive Arbeitsplatzangebote (LEP 2.4.3 G) und Stärkung der lokalen Wirtschaft in die Abwägung ein. Sie legt der Bebauungsplanaufstellung hierbei auch das städtebauliche Ziel, die Belange der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Struktur und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) zu berücksichtigen, der gemeindlichen Entwicklungsplanung zugrunde.

Die L 177 ist als Straße ausgewiesen und die Hochspannungsleitung der Netze BW ist ebenfalls dargestellt.

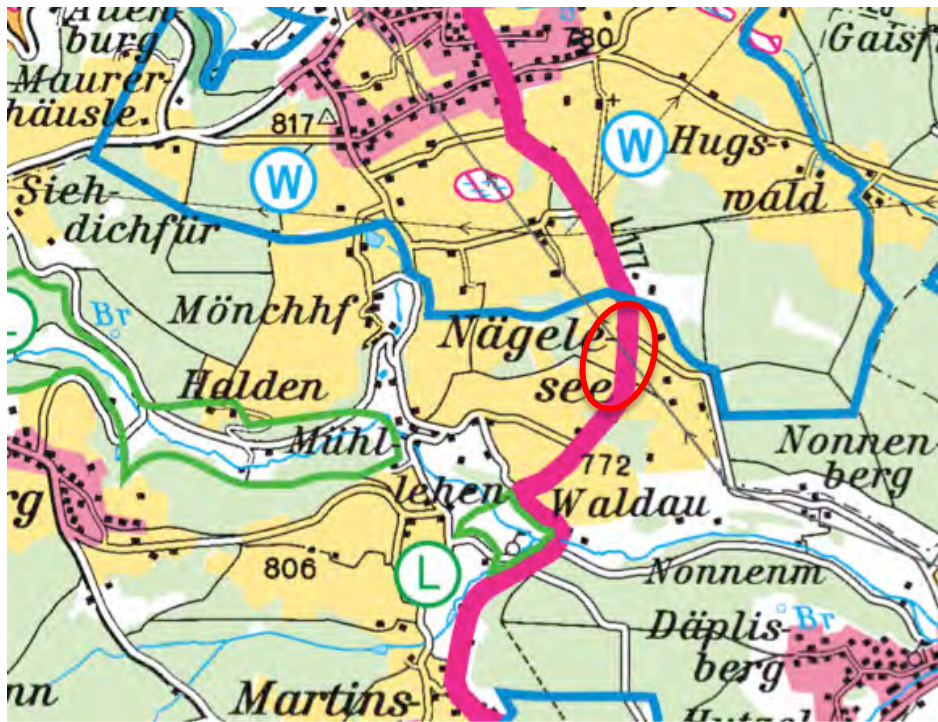


Abbildung 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (Geltungsbereich rot markiert)

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald (wirksam seit 27.01.2012) wird die Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die oberirdische Hochspannungsleitung der Netze BW welche in Nordwest-Südost-Richtung durch das Änderungsgebiet verläuft wird im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt. Der Bebauungsplan ist derzeit nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

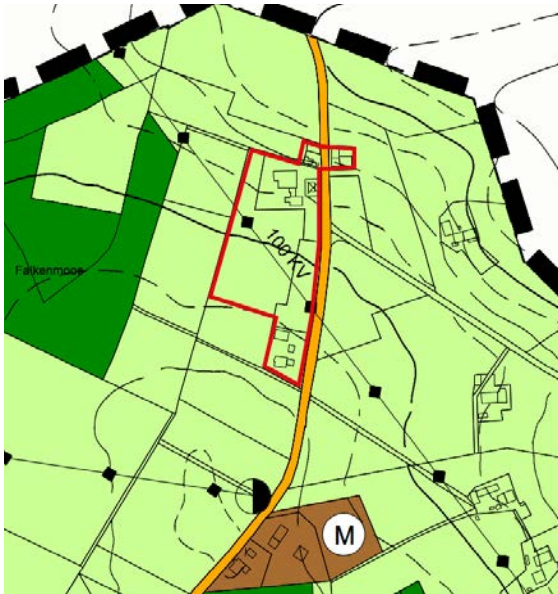


Abbildung 2a: Ausschnitt FNP 2025 Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald (Ausweisungsfläche rot markiert – Die südlich gelegene Darstellung von bisher bestehender Wohnbaufläche wird aufgrund der rechtsgültigen Außenbereichssatzung „Nägelessee“ gemäß FNP Gesamtfortschreibung 2040 zu Mischbaufläche berichtigt.)



Abbildung 2b: Ausschnitt 10. Änderung zum FNP 2025 Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald (Änderungsbereich schwarz gestrichelt umrandet, Planzur Feststellung 26.06.2026/08.07.2026)

Bebauungspläne

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Bebauungspläne oder sonstige Satzungen.

2 Bestandserfassung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

2.1 Tiere

Bestand Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Regelungen zu den europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV Art

bzw. europäische Vogelart) sind nicht der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und sind daher auch außerhalb der Eingriffsregelung zu untersuchen und abzuhandeln.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bekannt; auf Grund der Nähe der Neubaufläche zur Bestandsbebauung und zur Hochspannungsleitung sind Vorkommen von Offenlandbrütern (u.a. Feldlerche) im Plangebiet aufgrund der sich hieraus ergebenden Kulissenwirkung nicht zu erwarten. Eingriffe in Gehölze sind nicht beabsichtigt und durch den Bebauungsplan unterbunden. Es liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, von einer übermäßigen Betroffenheit der Arten ist nicht auszugehen.

→ Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere ist das Plangebiet von geringer Bedeutung.

2.2 Pflanzen

Bestand Es wurde im Sommer 2025 vom Büro Studio Stadtlandschaften eine Biotypenkartierung des Planungsgebietes und der angrenzenden Flächen vorgenommen. Die Beschreibung folgt dem Schlüssel der LUBW Baden-Württemberg¹.

Das Plangebiet besteht aus Fettwiese, bebauter Fläche, Garten, gemischten Nutzungsflächen und bestehender Straße.

Biototyp		Bewertung	Anteil %
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit (13 ÖP)	59,6
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit (2 ÖP)	21,1
60.60	Garten	geringe naturschutzfachliche Bedeutung (6 ÖP)	10,2
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit (1 ÖP)	7,5
60.21	Völlig versiegelte Straße	sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit (1 ÖP)	1,6

Biotypen außerhalb des Geltungsbereiches umfassen nördlich, südlich und westlich angrenzend weitere landwirtschaftliche Grünflächen bzw. Fettwiesen. Im Osten grenzt die L 177 als bestehende völlig versiegelte Straßenfläche an. Im Geltungsbereich befindet sich ein naturschutzrechtlich denkmalgeschützter

¹ LUBW Baden-Württemberg (2010): Ökokonto-Verordnung (ÖKVO)

Einzelbaum - Naturdenkmal- die Nägelesee-Linde (Objektnummer: END 83260310024) auf dem Flurstück 391/1, diese bleibt von der Planung unberührt und erhalten.

➔ **Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.**

2.3 Boden / Fläche

Bestand Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Als Bodenart liegen im Plangebiet lehmige Sande und sandige Lehme mit toniger Beimischung in tieferen Bereichen. Als Standort für Kulturpflanzen ist die Fläche von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Die Filter- und Pufferfunktion ist von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von geringer Wertigkeit. Eine Vorbelastung durch Versiegelung besteht auf signifikanten Flächenteilen. Es ist eine Altlastenfläche im Bereich der nordwestlichen Mischgebietsfläche bekannt, da diese bereits im Bestand versiegelt bzw. überbaut ist und sich dies durch Bebauungsplanfestsetzungen auch nicht ändert, sind hier keine weiteren Maßnahmen nötig. Es handelt sich um Böden der Vorbehaltsflur II nach Flurbilanz 2022. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Die Planung greift in den Außenbereich ein.

➔ **Für die natürlichen Bodenfunktionen liegt eine geringe Bedeutung vor.**

2.4 Wasser

Bestand Die Fläche liegt im Bereich des Oberen Buntsandstein im Bereich von Kluftgrundwasserleitern, die im Schwarzwald Grundwassergeringleiter mit mäßiger Durchlässigkeit sind. Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Quellschutzgebiete sind nicht vorhanden. Bei Starkregen können Anstauungen und Überschwemmungen (auch durch Außenbereichswasser) auftreten.

➔ **Die hydrogeologischen Schichten sind für die Grundwasserneubildung von geringer Bedeutung.**

2.5 Klima / Luft

Bestand Die Grünlandflächen stellen ein potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet dar und können dem Freiland-Klimatop (hohe Wertigkeit) zugeordnet werden. Kennzeichnend für das Freiland-Klimatop ist eine intensive nächtliche Frischluft- und Kaltluftproduktion. Die gebildete Kaltluft fließt eventuell aufgrund der Topografie Richtung Norden ab, aber ist nicht von siedlungsrelevanter Bedeutung über die

kleinen Streusiedlungen und Siedlungssplitter hinweg. Die gesetzlichen Grenzwerte für Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon werden gemäß der Immissionsbelastung LUBW (Bezugsjahr 2016) eingehalten.

➔ **Hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.**

2.6 Landschaftsbild / Erholung

Bestand Der Planbereich wird durch eine auf den Hochflächen des Schwarzwalds ortstypische disperse Siedlungsstruktur geprägt. Es bestehen weiträumige Blickbeziehungen, die jedoch immer die bestehenden Baulichkeiten einschließen und damit diese als landschaftstypische Strukturelemente zu einer Prägung des Landschaftsbilds führen.
Das Plangebiet selbst kennzeichnet lokal-landschaftsräumlich zum einen eine geringe Landschaftsbildqualität und andererseits eine gemischt genutzte Bebauung entlang der mitprägenden L 177. Das Gebiet ist durch die Hochspannungsleitung visuell vorbelastet. Nach Westen und Osten sind Blickbeziehungen über längere Distanzen durch Wald begrenzt.
Für die Erholungsnutzung besitzt das Gebiet selbst kaum Relevanz. Bis auf das Naturdenkmal (Nägelesee-Linde) sind keine prägenden Landschaftselemente vorhanden. Die Fuß- und Radwegeverbindung verläuft an der L 177 entlang der Grenze zum Plangebiet. Im Nordosten der Planfläche ist die L 177 Teil der Erschließung und Bestandteil des Bebauungsplans.

➔ **Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung ist das Gebiet von mittlerer Bedeutung.**

2.7 Biologische Vielfalt

Bestand Der Strukturreichtum des Geltungsbereichs ist von geringer Wertigkeit. Die nachgewiesenen Arten lassen auf eine geringe biologische Vielfalt schließen. Die Fläche ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems und liegt außerhalb eines Wildtierkorridors.

➔ **Hinsichtlich des Schutzguts Biologische Vielfalt ist das Gebiet von geringer Bedeutung.**

2.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Bestand Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 7916311 „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“, ca. 1,1 km südwestlich des Plangebiets.

➔ **Hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten ist das Gebiet von geringer Bedeutung.**

2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestand Von der Fläche gehen keine erheblichen Belastungen für die menschliche Gesundheit aus. Im Geltungsbereich, sowie außerhalb entlang der Ostgrenze, verläuft die L 177 als Lärmemissionsquelle. Entlang der 110 kV Hochspannungsfreileitung können elektrische und magnetische Felder auftreten.

➔ **Hinsichtlich des Schutzguts Mensch/Gesundheit ist das Gebiet von geringer Bedeutung.**

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale bekannt.
Auf das Naturdenkmal wird hingewiesen (siehe Schutzgut Pflanzen).
Als sonstiges Sachgut gehören die Flächen der Vorbehaltsflur II an.

➔ **Hinsichtlich des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.**

3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde kein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen. Es ist von keinen wesentlichen Veränderungen der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen. Die landwirtschaftliche Eignung der Fläche lässt darauf schließen, dass Landwirtschaft langfristig betrieben werden könnte, wobei dies für einen hohen Flächenanteil auch weiterhin der Fall sein kann.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß Anlage 1 Nr. 2b des BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter beziehen sich dabei auf die

- **Bauphase:** Baubedingte Wirkungen werden durch den Bau der Gebäude und Infrastruktur mit entsprechenden Baustellentätigkeiten hervorgerufen und sind mit vorübergehenden (temporären) Wirkungen verbunden. Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die Errichtung der Gebäude und Infrastruktur und sind i.d.R. dauerhaft.

und die

- **Betriebsphase:** Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die Versiegelung und Nutzung und sind i.d.R. dauerhaft.

4.1 Tiere

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere.

4.2 Pflanzen

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Das Gebiet besitzt in den noch nicht bebauten Flächen überwiegend eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit. Auf der Fläche die zusätzlich versiegelt wird, geht die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren. In diesem Bereich ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Der Verlust des Lebensraums ist permanent. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen.

4.3 Boden / Fläche

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Durch die Bebauung der noch unbebauten Mischgebietsfläche und die Anlage von Erschließungsflächen werden Böden versiegelt, was mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen einhergeht. Auf den unversiegelten und nicht überbauten Flächen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Mit der Planung werden zusätzliche Flächen im bisherigen Außenbereich in Anspruch genommen. Im bisherigen Bestand besteht bereits signifikante Versiegelung durch Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Parkplätze und die L 177. Der Landwirtschaft wird permanent Fläche für die Nahrungs- und Futtermittelerzeugung auf den Neubauf Flächen und für die Zufahrt entzogen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft als ein Kriterium unter zahlreichen naturschutzfachlichen und städtebaulichen Anforderungen zu berücksichtigen. Der geplante Flächenzuschnitt erzeugt keine Missformen, so dass die Nutzung der angrenzenden Flächen weiter gewährleistet bleibt.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wirkt im Bereich des Bau-felds, welches noch nicht bebaut wurde dauerhaft.

c) Bewertung

Auf den neu versiegelten und verdichteten Flächen anteilig des Planungsgebietes führt der Verlust natürlichen Bodenfunktionen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden/Fläche.

4.4 Wasser

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Der Grundwasserneubildung kommt im Plangebiet keine hohe Bedeutung zu. Oberflächenwasser kann weiterhin ausreichend versickert werden.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Die im Plangebiet vorgesehene Versiegelung/Überbauung führt im betroffenen Bereich zu reduzierter Versickerung und Grundwasserneubildung. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich der neuen privaten Erschließung / Zufahrt und die Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den örtlichen natürlichen Wasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Grundwasser gemindert werden.

c) Bewertung

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, entstehen bei der vorliegenden hydrogeologischen Formation keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts.

4.5 Klima / Luft

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Das Plangebiet besitzt ein Potenzial für die Kaltluftentstehung, welches durch die bereits überbauten Flächen verringert ist. Während der Bauphase neuer baulicher Anlagen ist temporär mit Emissionen durch Baumaschinen (Abgase, Stäube) zu rechnen.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Durch den Betrieb ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Luft über die Kaltluftentstehung hinweg zu rechnen. Die Kalt- und Frischluftzufuhr zu Ortslagen von Königsfeld und Hardt wird nicht erheblich eingeschränkt.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft.

4.6 Landschaftsbild / Erholung

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Der Bebauungsplan trifft überwiegend dem Bestand entsprechende Festsetzungen.

Durch die zusätzliche Bebauung wird eine Grünlandfläche ohne prägende Strukturen versiegelt. Das Gebiet ist aufgrund der Vorprägung durch die Hochspannungsleitungen vorbelastet. Maßnahmen zur Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen und Vorgaben zur Gestalt/Material mindern weiter verbleibende Auswirkungen. Erholungsfunktionen in der Umgebung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Es sind keine weiteren Auswirkungen über die bereits in der Bauphase entstehenden zu erwarten. Durch die Pflanzgebote wird die neu geplante Lagerhalle angemessen eingegrünt.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung.

4.7 Biologische Vielfalt

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Es ist im Vorhaben nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Bedeutsame Biotopverbundräume oder Wanderkorridore werden durch die Planung nicht zerschnitten.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Biologische Vielfalt.

4.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.

4.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Der Planbereich umfasst überwiegend Bestandsflächen, auf denen zunächst keine Maßnahmen zu erwarten sind.
Innerhalb des Geltungsbereiches grenzt im Südosten an die neu bebaubare Fläche bereits bestehende Wohnbebauung, hier kann es temporär zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Betriebsbedingte Auswirkungen von in den Mischgebieten zulässigen und gebietstypischen Nutzungen sind nicht zu erwarten. Gegenüber schützenswerten Nutzungen sind vorhabenbezogen die entsprechenden Immissionsrichtwerte einzuhalten.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch/Gesundheit/Bevölkerung.

4.10 Kultur- und Sachgüter

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Bau- und Kunstdenkmalspflege
Von der Planung betroffene Kulturgüter sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Sachgüter

Der Landwirtschaft werden Flächen der Vorbehaltsflur II dauerhaft entzogen. Der Flächenzuschnitt des Geltungsbereichs erzeugt keine Missformen, so dass die Restflächen weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden können. Die landwirtschaftlichen Wege bleiben voll nutzbar.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen während der Betriebsphase.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter.

4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Der Bebauungsplan trifft überwiegend dem Bestand entsprechende Festsetzungen und dient dem Bestandserhalt.
Die während einer Bauphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden nach den gesetzlichen Vorgaben (u.a. Bundes-Bodenschutzgesetz) und anerkannten Regeln der Technik fachgerecht entsorgt und behandelt. Emissionen durch Baumaschinen sind nur temporär gegeben.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Betriebsbedingte Emissionen von in den Mischgebieten zulässigen und gebietstypischen Nutzungen sind nicht zu erwarten. Gegenüber schützenswerten Nutzungen sind vorhabenbezogen die entsprechenden Immissionsrichtwerte einzuhalten.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Emissionen, Abfälle und Abwässer.

4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Die Nutzung der Dachflächen kann positiv zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien.

4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Die Planung widerspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplans oder sonstigen Plänen des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Die Planung widerspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplans oder sonstigen Plänen des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Der Bebauungsplan trifft überwiegend dem Bestand entsprechende Festsetzungen und dient dem Bestandserhalt.
Während möglicher Bauphasen kann die Luftqualität im Plangebiet vorübergehend durch Baumaschinen etc. beeinträchtigt sein.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Es sind keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der

a) Bauphase

Auswirkungen Wechselwirkungen während der Bauphase sind nicht ersichtlich.

b) Betriebsphase

Auswirkungen Wechselwirkungen während der Betriebsphase sind nicht ersichtlich.

c) Bewertung

Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

4.16 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

Schutzgut	erheblich	nicht erheblich	Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume (Arten und Biotope, biologische Vielfalt)	X		Geringe Auswirkungen für Tiere, Reduktion der vorhandenen Wiesenfläche durch Versiegelung
Boden	X		Neuversiegelung
Fläche	X		Entwicklung im Außenbereich auf bisher unbebauten Flächen
Wasser		X	Konzentration der Grundwasserneubildung, konzentrierter anfallendes Oberflächenwasser
Klima/Luft		X	Reduktion von Kaltluft-entstehungsgebieten, Bildung von Wärmeinseln
Landschaftsbild und Erholung		X	Ergänzungsbaufeld führt zur Arrondierung der vorgeprägten Standortsituation; eine Erholungsnutzung wird nicht weiter eingeschränkt
Mensch/Gesundheit		X	Baubedingte Auswirkungen
Kultur-/Sachgüter		X	keine in der näheren Umgebung bekannt
Natura 2000		X	keine in der näheren Umgebung
Emissionen, Abfälle, Abwässer		X	über die Errichtung der Gebäude und den bestehenden Betrieb keine zu erwarten
Erneuerbare Energien		X	Dachflächen können genutzt werden , keine weiteren Auswirkungen
Pläne		X	keine Auswirkung
Luftqualität		X	über die Errichtung der Gebäude und den bestehenden Betrieb keine zu erwarten
Wechselwirkungen		X	keine Auswirkung

5 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß §14 BNatSchG gelten alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen können als Eingriff. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, unvermeidbare sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Im Umweltbericht sind Maßnahmen zu formulieren, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden können, wobei sowohl die Bauphase, als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

5.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

M1 – Pflanzgebot

- Pflanzgebot
Innerhalb der flächigen Pflanzgebotsflächen ist auf mind. 50% der Fläche eine Hecke anzulegen und zur Einbindung der angrenzenden Baulichkeiten sind mindestens 5 Bäume als Hochstamm oder Obstbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Artenschutzfachliche Vorgaben
Ökologische Baubegleitung und Rodungsbeschränkungen, Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung

→ Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Sicherung von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt, orts-/landschaftsbildrelevanter Strukturen, dem Erhalt von versickerungsfähigen Flächen und Beitrag zur Grundwasserneubildung sowie der Minimierung negativer Auswirkungen auf das Mikroklima.

→ Die Maßnahmen sind in den Bebauungsplan unter Ziff. A 12, 13 und V 1 übernommen worden.

5.3 Schutzgut Boden/Fläche

M2 – Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebiets ist eine altlastenverdächtige Fläche bekannt. Diese ist und bleibt versiegelt.

Weitere bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

→ Die Maßnahme dient zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen.

→ Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. V 6 übernommen worden.

5.4 Schutzgut Wasser

M3 – Dachmaterial

Als Metalleindeckung dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen erfolgt.

- Die Maßnahme dient der Vermeidung negativer Veränderungen der Grundwasserneubildung sowie zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen.
- Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. A 12.4 übernommen worden.

M4 – Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Neu geschaffene Flächen für unmittelbare Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

- Die Maßnahme dient der Vermeidung negativer Veränderungen im Oberflächenabfluss und der Grundwasserneubildung.
- Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. A 12.1 übernommen worden.

M8 – Flächen für die Abwasserbeseitigung

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und breitflächig oder in Form eines Muldensystems innerhalb des Geltungsbereichs zur Versickerung zu bringen.

- Die Maßnahme dient der Vermeidung negativer Veränderungen in der Grundwasserneubildung.
- Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. A 8 übernommen worden.

5.5 Schutzgut Klima/Luft

M1 – Pflanzgebot

Das Pflanzgebot wirkt sich auch positiv auf das Schutzgut Klima/Luft. Durch die Neupflanzung werden wichtige Ausgleichs- und Regenerationsfunktionen für das lokale Kleinklima und die Luftqualität erfüllt.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

M1 – Pflanzgebot

Das Pflanzgebot wirkt sich auch positiv auf das Schutzgut Landschaft. Durch die Pflanzungen entsteht ein Mischgebiet, welches sich in die Landschaft einfügt.

M5 – Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen

Die im Plan festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf nicht überschritten werden. Dies verhindert eine visuelle Dominanz des Landschaftsbilds durch die Gebäude.

- Die Maßnahme dient dem Schutz des Landschaftsbildes
- Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. A 2.2 übernommen worden.

M6 – Begrenzung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Beleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten und dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist außerhalb der Betriebszeiten des dazugehörigen Betriebs auf ein Minimum zu reduzieren.

Dynamische Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

Im Mischgebiet (MI 1.2) sind die Werbeanlagen unzulässig. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Anbauverbotszone nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden.

- Die Maßnahme dient dem Schutz des Landschaftsbildes
- Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. B 1.3 übernommen worden.

5.7 Schutzgut Kultur-/Sachgüter

M7 - Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

➔ Die Maßnahme dient der Sicherung von denkmalpflegerischen Belangen und der Bewahrung von Zeugnissen der Kulturgeschichte.

➔ Die Maßnahme ist in den Bebauungsplan unter Ziff. V 3 übernommen worden.

5.8 Übersicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen baubedingter Vorhabenwirkungen							
Nr.	Maßnahme	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Landschaftsbild/ Erholung	Kultur-/Sachgüter
M1	Pflanzgebot	☐	☐	☒	☒	☒	☐
M2	Bodenbelastungen	☒	☐	☐	☐	☐	☐
M3	Außenmaterial	☐	☒	☐	☐	☐	☐
M4	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge	☐	☒	☐	☐	☐	☐
M5	Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen	☐	☐	☐	☐	☒	☐
M6	Begrenzung von Werbeanlagen	☐	☐	☐	☐	☒	☐
M7	Denkmalschutz	☐	☐	☐	☐	☐	☒
M8	Flächen für die Abwasserbeseitigung	☐	☒	☐	☐	☐	☐

5.9 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Nach Durchführung von Minimierungsmaßnahmen und planinternen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen bleiben voraussichtlich folgende nachteilige Umweltauswirkungen bestehen:

Schutzgüter	Bemerkung
Pflanzen, Tiere,	Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Pflan-

Biologische Vielfalt	zen zu erwarten, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden.
Boden/Fläche	Es werden Böden in Anspruch genommen die im Rahmen der internen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können.
Wasser	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Luft/ Klima	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Erholung	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Mensch/ Gesundheit	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Kultur-/ Sachgüter	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

5.10 Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weiterhin bestehenden Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an externen Maßnahmen im Umfang von 33.957 ÖP.

5.11 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

5.12 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die im Plangebiet zulässigen Vorhaben bedingen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Potenziell möglich sind Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. bei Bränden oder Unfällen.

5.13 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Im Verfahren hat sich herausgestellt, dass insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Boden/Fläche mit erheblichen negativen Auswirkungen betroffen sein werden. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und externen Kompensationsmaßnahmen eingehalten, durchgeführt und die Ergebnisse regelmäßig überprüft, ist der Bebauungsplan nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Aus diesem Grund sind folgende Überwachungsschwerpunkte zu sehen:

- Einhaltung des Bau- und Planungsrechtes,
- Überwachung der Baumaßnahmen
- Überwachung des Versiegelungsgrades der Bau- und Verkehrsflächen
- Überwachung der planinternen Pflanzgebote (Fertigstellungs- und Entwicklungskontrolle)

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sollte von der Gemeinde erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erneut nach drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft werden.

Gegebenenfalls ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zu Abhilfe getroffen werden müssen.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

siehe Standortalternativenprüfung in der Begründung

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

7.1.1 Methodik des Umweltberichts

Grundlage für den Umweltbericht bildet Anlage 1 zu den § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Wasser, Klima/Luft und Landschaft in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet. Für das Schutzgut Boden erfolgt die Bewertung analog zum Heft „Bodenschutz 24“ (LUBW, 2012). Die Schutzgüter Fläche, Mensch/Gesundheit, Kultur-/Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal-argumentativ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung					
Schutzgut Boden		Schutzgüter Arten/ Biotop, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild			
Wertstufe	Bewertung	Wertstufe	Bewertung	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
4	sehr hoch	5	sehr hoch	besondere allgemeine	erheblich
3	hoch	4	hoch		
2	mittel	3	mittel		
1	gering	2	gering	geringe	unerheblich
0	sehr gering	1	sehr gering		

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

7.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen

Bedeutende Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen haben sich nicht ergeben.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Falkenmoos“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Königsfeld die planungsrechtliche Steuerung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung einer vorhandenen Gemengelage aus gewerblicher und Wohnnutzung im bisherigen Außenbereich auf den Flurstücken Nr. 394, 394/4 und Teilflächen der Flurstücke 391/1, 392/1 und 391.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans „Falkenmoos“ macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach dem §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erforderlich.

Das Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere verbunden. Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen können durch entsprechende Maßnahmen vermindert werden. Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe erfolgt über Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiet.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft, Boden, Fläche, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung und Kultur-/Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen bzw. verbleiben durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hervorzuheben:
Pflanzgebote im Plangebiet und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei der privaten Erschließung

Europäischer Artenschutz:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Auf die Hinweise zur Eingriffsminimierung sowie die Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird verwiesen.

Die Maßnahmen sind bei vollständiger Beachtung und Umsetzung dazu geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft im rechtlichen Sinne auszugleichen sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

9 Referenzliste der Quellen

KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD (2008): Flächennutzungsplan Königsfeld im Schwarzwald 2025

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG (2003): Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

aufgestellt:

Stuttgart, den 09.09.2025

letztmalig geändert: 19.03.2026/01.04.2026

Studio Stadtlandschaften

A N H A N G

1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß §14 BNatSchG gelten alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen können als Eingriff. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, unvermeidbare sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfanges.

1.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW. Als Grundlage dienen:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr 2010: Ökokontoverordnung - ÖKVO
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen
- LUBW 2013: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe

Aufbauend auf der verbal-argumentativen Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff erfolgt eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfanges. Die Berechnung des Ausgleichbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaues.

1.2 Bilanzierung Bebauungsplangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotop, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und der Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

1.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe Anlage 2 zur ÖKVO bzw. Bodenschutz 24 angewendet. Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW), Filter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen und planintern nicht vorhanden.

Bewertung Bestand				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen			Wertstufe	Ökopunkte pro qm
NB	AW	FP		Fläche gesamt in qm
2 – 1 – 1.5			1,5	6,00
0 – 0 – 0*			0,00	0,00
Summe				23.601
				98.874

* Gebäude, Straßen, Wege und (teil-)versiegelte Flächen

Bewertung Planung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen			Wertstufe	Ökopunkte pro qm
NB	AW	FP		Fläche gesamt in qm
2 – 1 – 1.5			1,5	6,00
0 – 0 – 0			0,00	0,00
Summe				23.601
				86.802

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden $86.802 - 98.874 = - 12.072 \text{ ÖP}$

1.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdargebot und –neubildung.

Die Fläche liegt im Bereich des Oberen Buntsandstein im Bereich von Kluftgrundwasserleitern, die im Schwarzwald Grundwassergeringleiter mit mäßiger Durchlässigkeit sind. Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Quellschutzgebiete sind nicht vorhanden. Nach der ÖKVO Anlage 2 zu § 8; 3.2 Grundwasser gelten Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzgutes Boden als abgedeckt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.3 Klima/Luft

Negative Auswirkungen durch die Bebauung können durch die baurechtlichen Festsetzungen von Ein- und Begrünungsmaßnahmen als ausgeglichen bewertet werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet besitzt vor dem Eingriff eine geringe Wertigkeit. Durch die Festzungen von Minimierungsmaßnahmen im B-Plan (Begrenzung der Art und des Maßes der Baulichen Nutzung, sowie umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen) wirkt der Eingriff auch für den angrenzenden Wirkraum nicht wertmindernd. Zusätzlich sind keine Wegebeziehungen zur offenen Landschaft betroffen.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.5 Biotope/Arten

Es wurde die ÖKVO Anlage 2 zu § 8, Bewertungsregelung zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs angewendet.

Planinterne Maßnahmen

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basis-modul	Wert-stufe / Fein-modul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Stufe V	33 – 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
			(nicht vorhanden)				
Stufe IV	17 – 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
			(nicht vorhanden)				
Stufe III	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung				
	14	41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	0	389	0	5.446
	13	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	14.077	12.057	183.001	156.741
Stufe II	5 – 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	6	60.60	Garten	2.402	2.021	14.412	12.126
		45.30	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (16+60)*4	0	12 Stk.	0	3.648
		45.30	Einzelbaum (Naturdenkmal) auf mittelwertigen Biotoptypen (350+60)*6	1 Stk.	1 Stk.	2.460	2.460
Stufe I	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	2	60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	4.989	544	9.978	1.088
	1	60.21	Straße	372	372	372	372
	1	60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen	1.761	8.218	1.761	8.218
Gesamt				23.601	23.601	211.984	190.099

Bilanz in Ökopunkten

- 21.885

Ergebnis

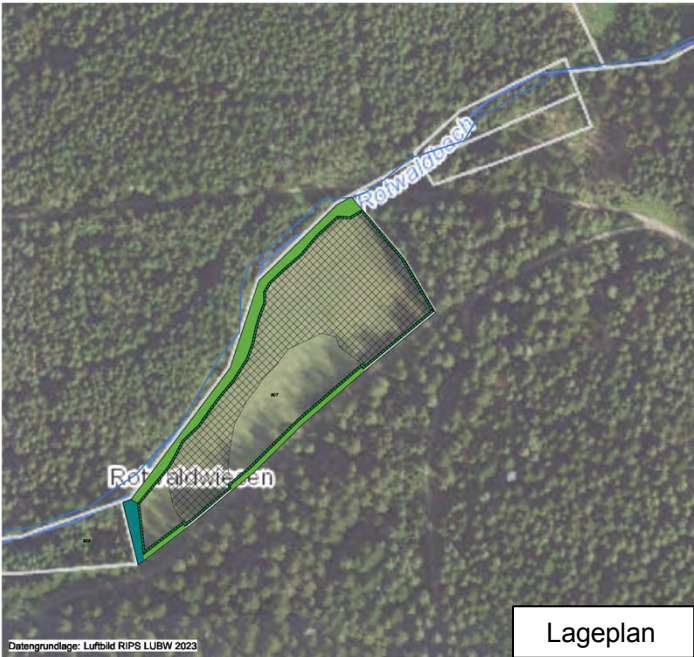
Nach Durchführung der planinternen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Umfang
Boden	Kompensationsdefizit	- 12.072 ÖP
Wasser	ausgeglichen	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-
Biotope/Arten	Kompensationsüberschuss	- 21.885 ÖP
Gesamtbilanz		- 33.957 ÖP

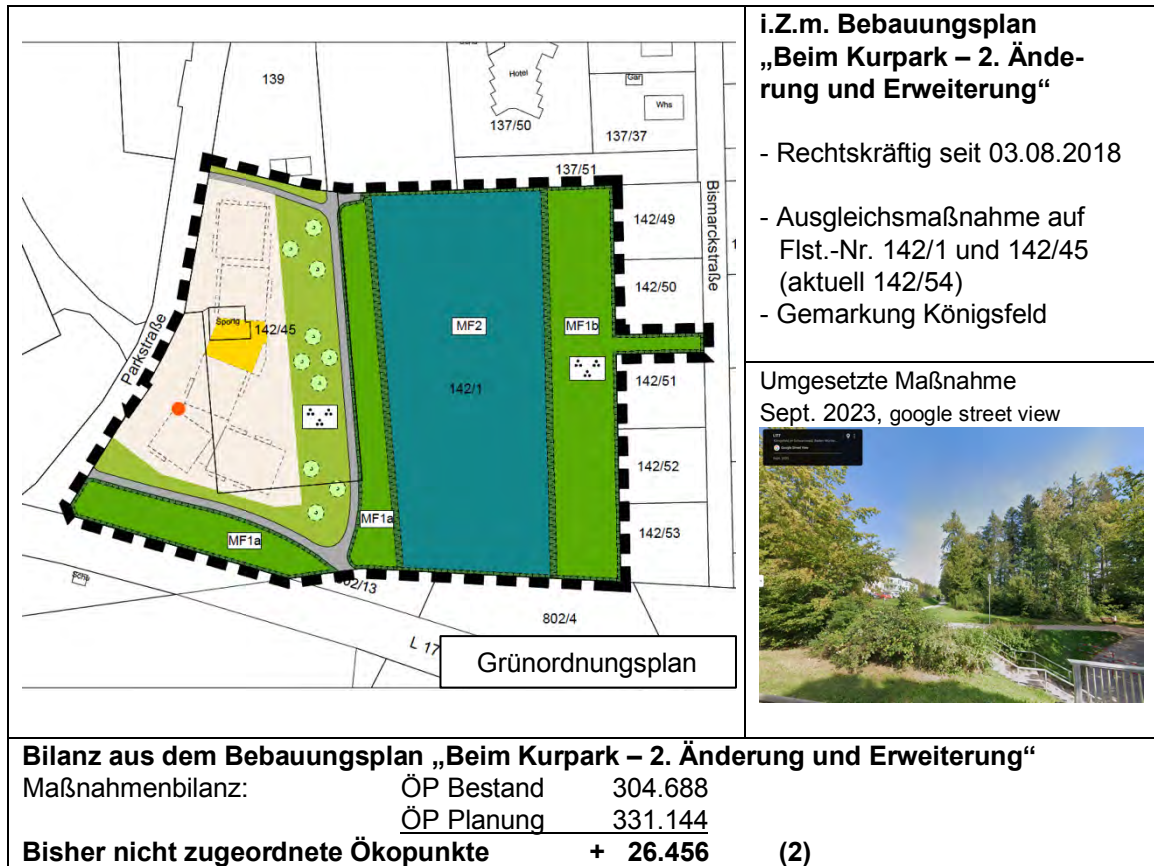
Nach Durchführung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen besteht ein zusätzliches Kompensationsdefizit von 33.957 ÖP. Dies kann durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

1.3 Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits werden dem Bebauungsplan „Falkenmoos“ folgende Maßnahmen zugeordnet

1.3.1 Entwicklung montane Magerwiese auf Flst. Nr. 807

	i.Z.m. Bebauungsplan „Herrenacker Ost“ - Rechtskräftig seit 12.07.2024 - Planexterne Ausgleichsmaßnahme auf Flst.-Nr. 807 - Gemarkung Neuhausen
	Sicherung: Fläche im Eigentum der Gemeinde mit entsprechendem Pflegevertrag.
Bilanz aus dem Bebauungsplan „Herrenacker Ost“ externe Maßnahmenbilanz: ÖP Bestand 214.130 ÖP Planung 315.560 Plan-Bestand + 101.430 Gebietsausgleichsbedarf: - 91.121 Bisher nicht zugeordnete Ökopunkte + 10.309 (1)	

1.3.2 Sukzessionswald, Entwicklungsmaßnahme Buchenwald



Zusammenstellung der Ökopunktebilanz aus den planexternen Maßnahmen	
‘Magerwiese’ aus BP „Herrenacker Ost“	+ 10.309 ÖP (1)
‘Sukzessionswald’ aus BP „Beim Kurpark – 2. Änd. und Erw.“	+ 26.456 ÖP (2)
Summe der Ökopunkte	+ 36.765 ÖP

Nach Verrechnung des planinternen zusätzlichen Kompensationsbedarfs (33.957 ÖP) mit den noch nicht zugeordneten Ökopunkten aus den oben dargestellten planexternen Maßnahmen (36.765 ÖP) kann das Kompensationsdefizit als ausgeglichen angesehen werden.

2 Artenverwendungsliste

Bei Anpflanzungen sollten bevorzugt **gebietsheimische** Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ aus der nachfolgenden Liste verwendet werden. Diese sind **fett** markiert.²

Mit * gekennzeichnete Arten sind der Auswahl aus der GALK-Straßenbaumliste „Zukunftsbäume für die Stadt“³ entnommen. Spezielle Sorten werden hier nicht gesondert aufgeführt.

Die Nadelgehölze (Koniferen), wie z. B. Lebensbaum (Thuja), Wacholder, Lärche, Kiefer, Tanne, Fichte sind nicht typisch für den Naturraum und daher zur Umsetzung von Pflanzgeboten nicht zulässig. Das Anpflanzen von Eiben ist dagegen zulässig.

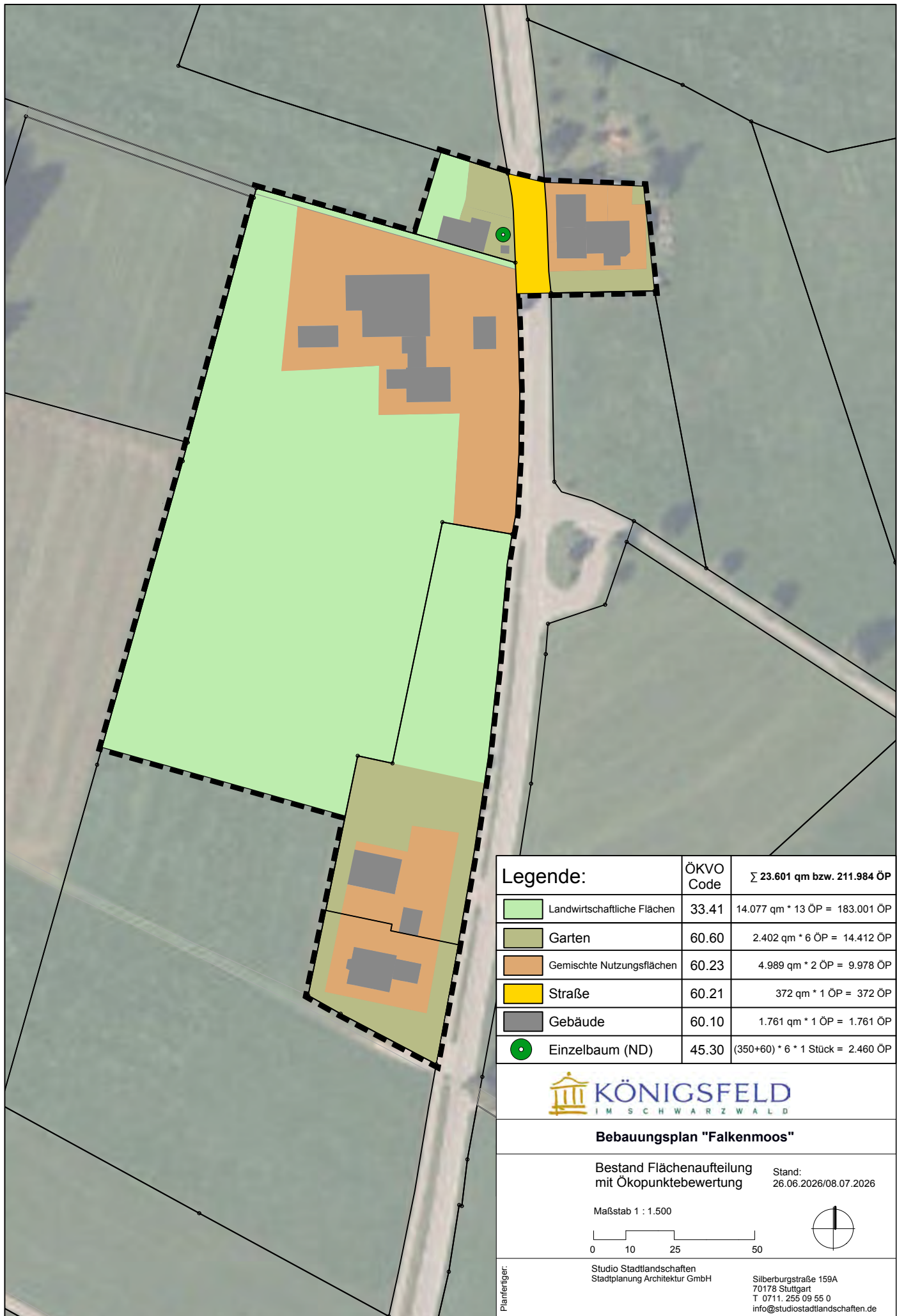
Die einzelnen Gehölzarten sind vor Anpflanzung auf ihre Standorteignung und Verwendung zu prüfen. Bei der Pflanzung von Großbäumen ist der hohe Platzbedarf zu berücksichtigen, den der Baum benötigt, wenn er langfristig gesund und prägend Bestand haben soll.

Bei engen Pflanzverhältnissen empfiehlt sich eher die Pflanzung von Bäumen II. Ordnung, einschließlich der Obstbäume. Auf eventuelle Konflikte zwischen fruchtetragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr wird hingewiesen.

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse
Großbäume, 20 bis 30 m		
Spitz-Ahorn*	<i>Acer platanoides</i>	I. Ordnung
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	I. Ordnung
Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	I. Ordnung
Ginkgo*	<i>Ginkgo bilboa</i>	I. Ordnung
Trauben-Eiche*	<i>Quercus petraea</i>	I. Ordnung
Stiel-Eiche*	<i>Quercus robur</i>	I. Ordnung
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	I. Ordnung
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	I. Ordnung
Kleinbäume und mittelhohe Bäume, 7 bis 20 m		
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	II. Ordnung
Birke	<i>Betula pendula</i>	II. Ordnung
Felsenbirne*	<i>Amelanchier laevis</i>	II. Ordnung
Hainbuche*	<i>Carpinus betulus</i>	II. Ordnung
Kornelkirsche*	<i>Cornus mas</i>	II. Ordnung

² Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage 2002

³ Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V., Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) e.V. (Hrsg.): Zukunftsbäume für die Stadt – Auswahl aus der GALK-Straßenbaumliste

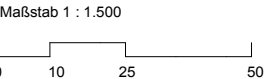


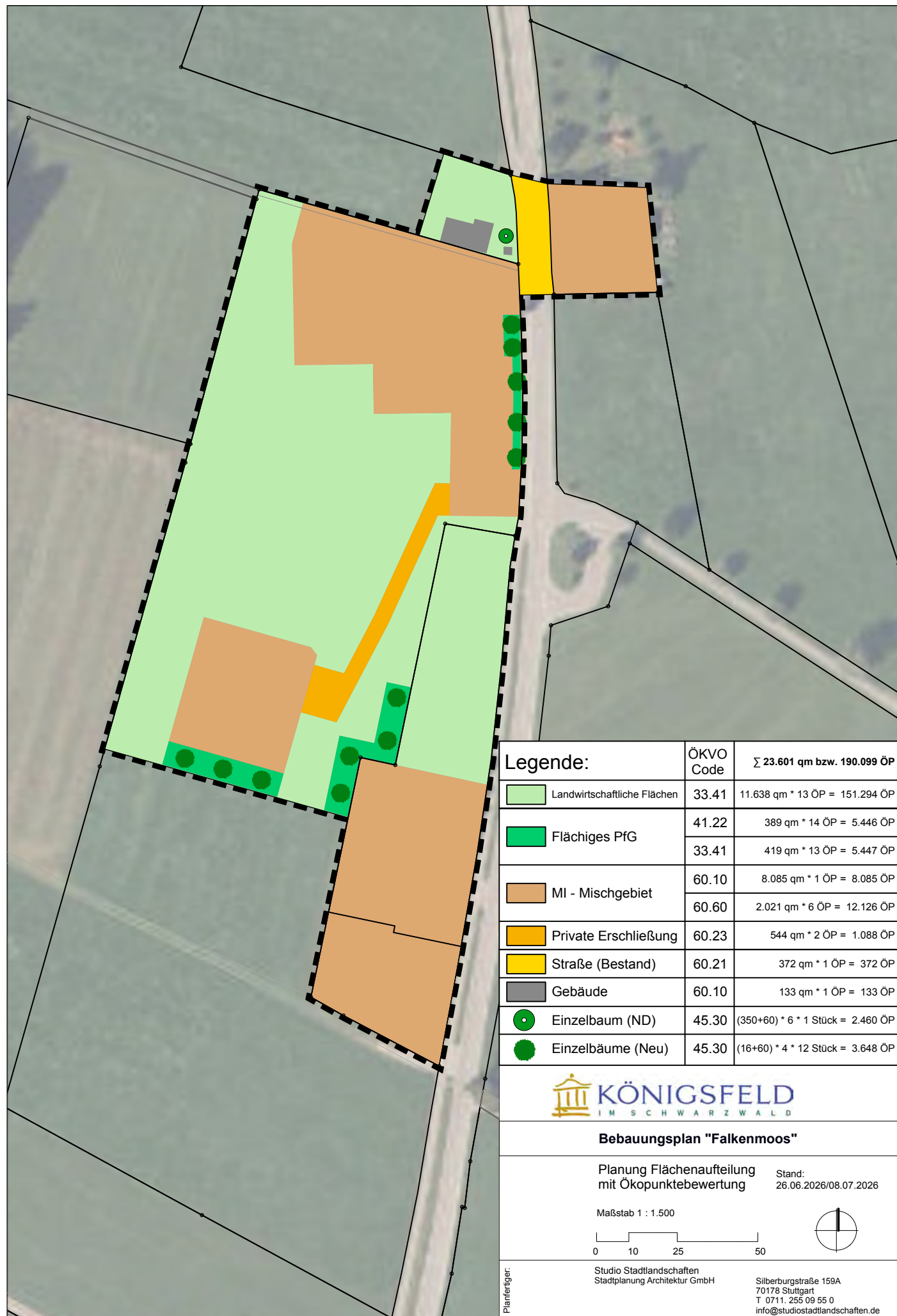
Legende:	ÖKVO Code	Σ 23.601 qm bzw. 211.984 ÖP
Landwirtschaftliche Flächen	33.41	14.077 qm * 13 ÖP = 183.001 ÖP
Garten	60.60	2.402 qm * 6 ÖP = 14.412 ÖP
Gemischte Nutzungsflächen	60.23	4.989 qm * 2 ÖP = 9.978 ÖP
Straße	60.21	372 qm * 1 ÖP = 372 ÖP
Gebäude	60.10	1.761 qm * 1 ÖP = 1.761 ÖP
Einzelbaum (ND)	45.30	(350+60) * 6 * 1 Stück = 2.460 ÖP



Bebauungsplan "Falkenmoos"

Bestand Flächenaufteilung mit Ökopunktebewertung
Stand: 26.06.2026/08.07.2026





Legende:	ÖKVO Code	Σ 23.601 qm bzw. 190.099 ÖP
Landwirtschaftliche Flächen	33.41	11.638 qm * 13 ÖP = 151.294 ÖP
Flächiges PFG	41.22	389 qm * 14 ÖP = 5.446 ÖP
	33.41	419 qm * 13 ÖP = 5.447 ÖP
MI - Mischgebiet	60.10	8.085 qm * 1 ÖP = 8.085 ÖP
	60.60	2.021 qm * 6 ÖP = 12.126 ÖP
Private Erschließung	60.23	544 qm * 2 ÖP = 1.088 ÖP
Straße (Bestand)	60.21	372 qm * 1 ÖP = 372 ÖP
Gebäude	60.10	133 qm * 1 ÖP = 133 ÖP
Einzelbaum (ND)	45.30	(350+60) * 6 * 1 Stück = 2.460 ÖP
Einzelbäume (Neu)	45.30	(16+60) * 4 * 12 Stück = 3.648 ÖP



Bebauungsplan "Falkenmoos"

Planung Flächenaufteilung mit Ökopunktebewertung
Stand: 26.06.2026/08.07.2026

Maßstab 1 : 1.500
0 10 25 50



Planer:
Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH
Silberburgstraße 159A
70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0
info@studiostadtlandschaften.de